

# RS Vwgh 2020/1/23 Ra 2019/15/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §188

BAO §191 Abs1

BAO §191 Abs3

BAO §97 Abs1

### Rechtssatz

Da das BFG seine im Rahmen eines Feststellungsverfahrens ergangene - als Beschluss intendierte - Erledigung nur an einen Kommanditisten und nicht an alle Gesellschafter adressiert und zugestellt hatte, erlangte sie im Hinblick auf das durch die Einheitlichkeit einer solchen Feststellung geprägte Wesen insgesamt keine Rechtswirksamkeit (vgl. z.B. VwGH 18.10.2018, Ra 2018/15/0059, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150115.L03

### Im RIS seit

03.04.2020

### Zuletzt aktualisiert am

03.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)